

Geben oder Nehmen?

Eine Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 24.5.2024 – 3 StR 121/24 = NStZ 2025, 40*

Von Prof. Dr. Walter Gropp, Gießen**

Die Abgrenzung von räuberischer Erpressung und Raub nach dem „Erscheinungsbild“ – „Geben“ oder „Nehmen“ – ist die Korrektur einer systemwidrigen Erstreckung der Erpressungstatbestände als Vermögensdelikte im engeren Sinne auf die Zueignungsdelikte durch die Rechtsprechung. Sie wird bedeutsungslos, wenn man die Erpressungstatbestände systemgerecht durch das Erfordernis einer Vermögensverfügung des Opfers von den Zueignungsdelikten abgrenzt. So lässt sich auch eine Bestrafung „gleich einem Räuber“ (§ 255 StGB) in Fällen vermeiden, in denen ohne Zueignungsabsicht weggenommen wird.

I. Einführung

Der Beschluss des 3. Strafsenats des BGH vom 14. Mai 2024 bildet die Fortsetzung einer ständigen Rechtsprechung,¹ deren Ergebnisse im konkreten Fall überzeugen mögen, deren Hintergrund jedoch mit beachtlichen Argumenten kritisiert wird.

Der Angeklagte A hielt sich zusammen mit einem Mitangeklagten M und einer dritten Person D an einem Busbahnhof auf. Die drei Personen entschieden sich, gemeinsam den dort wartenden Nebenkläger O, der Heroin im Wert von etwa 25 EUR und eine geringe Menge Bargeld mit sich führte, körperlich anzugreifen und zur Herausgabe bzw. Duldung einer Wegnahme von Betäubungsmitteln und Bargeld zu veranlassen. A und D traten absprachegemäß von vorne an O heran und forderten ihn auf, alles herauszugeben, was er bei sich habe. Dieser Forderung verliehen sie Nachdruck, indem sie ihn beide mehrfach mit der flachen Hand in das Gesicht schlugen. M hatte sich im Rücken des O positioniert. Als O sich umdrehte, um die Möglichkeit einer Flucht zu prüfen, nahm er M wahr. Dieser sagte zu ihm, um der Herausgabeforderung Nachdruck zu verleihen, „Wegrennen“ bringe nichts. Daraufhin händigte O dem A oder D das mitgeführte Heroin aus. Gleichzeitig griff A oder D in eine Brusttasche des O und entnahm das darin befindliche Bargeld in Höhe von mindestens 25 EUR; O ließ dies unter dem Eindruck der Gewaltanwendung geschehen.

Das LG Kleve hatte A der „gemeinschaftlichen“ räuberischen Erpressung schuldig gesprochen. Die Revision des A blieb ohne Erfolg, führte allerdings zu einer Änderung des Schuldspruchs dahin, dass A – in Tateinheit – auch des Raubes gem. § 249 Abs. 1 StGB schuldig sei. Denn er habe O nicht nur durch die Gewaltanwendung veranlasst, das mit-

geführte Heroin herauszugeben, sondern ihm – gemeinschaftlich mit D agierend – zudem unter Einsatz körperlicher Gewalt Bargeld abgenommen. Raub und räuberische Erpressung seien nach dem äußeren Erscheinungsbild des Tatgeschehens abzugrenzen, und zwar danach, „ob der Täter dem Opfer die betreffende Sache unter Anwendung beziehungsweise Androhung körperlicher Gewalt wegnimmt (Raub) oder das Opfer sie ihm eingedenk der Gewaltanwendung beziehungsweise -androhung herausgibt (räuberische Erpressung).“²

Nun fragt man sich, weshalb die zusätzliche Abgrenzung nach dem äußeren Erscheinungsbild „Geben/Nehmen“ überhaupt notwendig ist, enthält doch § 249 StGB bereits das Tatbestandsmerkmal „Wegnahme“. Ein Verhalten ohne Wegnahme kann kein Raub sein. Dagegen findet man in den objektiven Elementen der §§ 253, 255 StGB das Tatbestandsmerkmal „Herausgabe“ nicht, sondern nur das Element der Nötigung, die als Erfolg eine „Handlung, Dulden oder Unterlassen“ verursacht, welche wiederum einen Vermögensnachteil bewirkt. Wenn somit für die Abgrenzung von §§ 249/ 255 StGB ein Merkmal herangezogen wird, das in den §§ 253, 255 StGB nicht enthalten ist, dann kann man daraus folgern, dass nach Ansicht der Rechtsprechung der in § 253 StGB gesetzlich umschriebene Erfolg („Handeln, Dulden oder Unterlassen“) für die Abgrenzung von der Wegnahme in § 249 StGB nicht genügt. Ohne „Geben“ müsste dann ein Sachverhalt, bei dem i.S.v. § 249 genommen wird, auch ein Fall der §§ 253, 255 StGB sein können – wie etwa im unten (IV. 1.) zu besprechenden Taxi-Fall.³

Kann also eine Wegnahme mit Raubmitteln zugleich auch eine räuberische Erpressung sein?

Das überrascht, gehören doch Erpressung und Raub zwar zu den Vermögensdelikten im weiteren Sinne, aber innerhalb dieser Gruppe zu strukturell völlig unterschiedlichen Schutzsystemen: Erpressung zu den Vermögensdelikten im engeren Sinne einerseits, Raub zu den Zueignungsdelikten andererseits. Inwieweit in dieser Gemengelage das Abstellen auf ein „Geben“ sachgerecht und ausreichend ist, sei in vier Schritten dargelegt:

Zunächst wird im System des Vermögensschutzes im weiteren Sinne an die Unterscheidung zwischen Zueignungsdelikten und Vermögensdelikten im engeren Sinne erinnert (II.). Anschließend wird erörtert, nach welchen Kriterien der vorliegende Fall durch Rechtsprechung und herrschende Lehre entschieden wird (III.) und ob bzw. wie man die jeweilige Entscheidung mit dem System des Vermögensschutzes vereinbaren kann. (IV. 1., 2.). Danach kann die Frage entschieden werden, ob das äußere Erscheinungsbild als Geben oder Nehmen ein sachgerechter und hinreichender Maßstab ist (V.).

² BGH, Beschl. v. 24.5.2024 – 3 StR 121/24, Rn. 12.

³ BGH, Urt. v. 5.7.1960 – 5 StR 80/60 = BGHSt 14, 387 = NJW 1960, 1729; dazu Eser, Strafrecht IV, 4. Aufl. 1983, Nr. 16.

II. Zueignungsdelikte und Vermögensdelikte im engeren Sinne

Der strafrechtliche Vermögensschutz unterscheidet zwischen dem Schutz von Rechten an Sachen und (Geld-)Werten. Dementsprechend gibt es Delikte zum Schutz des Eigentums an Sachen (wie etwa die Sachbeschädigung [§§ 303–305a StGB] oder die Zueignungsdelikte Unterschlagung [§ 246 StGB], Diebstahl [§ 242 StGB], Raub [§ 249 StGB] oder räuberischer Diebstahl [§ 252 StGB]). Die Vermögensdelikte im engeren Sinne bezeichnen den Schutz der Rechtsinhaberschaft über Werte (Betrug [§§ 263 ff. StGB] und Untreue [§ 266 StGB], Erpressung [§ 253 StGB] und räuberische Erpressung [§ 255 StGB]).

Sache und Wert können eine Einheit bilden, müssen es aber nicht: es gibt wertvolle Sachen und es gibt Sachen ohne Wert (Liebesbriefe, Tagebücher) und es gibt Werte, die keine Sachqualität haben (Forderungen). Bei den Eigentumsdelikten spielt der Wert der Sache keine systemrelevante Rolle, es gilt die Orientierung an der formalen rechtlichen Eigentümerposition. Hingegen kann eine Sache ohne Wert nicht Gegenstand eines Vermögensdelikts im engeren Sinne sein und ein Wert ohne Sachqualität kann nicht Gegenstand eines Eigentumsdelikts sein. Auf wertvolle Sachen können sich wiederum beide Deliktsgruppen beziehen.

Obwohl der Gesetzgeber bestrebt ist, flächendeckend zu arbeiten, gibt es im System des Vermögensschutzes auch „weiße Flecken“: So sind vom Eigentumsschutz die bloße Sachentziehung ohne (beabsichtigte) Aneignung oder die bloße Gebrauchsanmaßung (das furtum usūs) nicht erfasst. Soweit nicht eigens verübt (z.B. das furtum usūs eines Fahrzeugs in § 248b StGB) sind sie in einem freiheitlichen Strafrecht straffrei. Und auch die Vermögensdelikte im engeren Sinne bieten keinen lückenlosen Vermögensschutz, sondern nur Schutz gegen besonders gefährliche oder gravierende Mittel zur Vermögensschädigung wie insbesondere Täuschung (Betrug, § 263 StGB), Nötigung (Erpressung, §§ 253, 255 StGB) oder Vertrauensbruch (Untreue, § 266 StGB).

Es zeigt sich: Raub ist eine Straftat gegen das Eigentum. Der Täter eines Raubes nimmt fremde Sachen mit Raubmitteln weg. Die (räuberische) Erpressung ist eine Straftat gegen das Vermögen im engeren Sinne. Der Täter der räuberischen Erpressung nötigt zu einem vermögensschädigenden Verhalten mit Raubmitteln. Die Alternative Raub/räuberische Erpressung stellt sich somit von vornherein nur dann, wenn Tatobjekt eine fremde Sache von Wert ist. Dies ist im vorliegenden Fall sowohl hinsichtlich des Heroins⁴ als auch des Bargeldes anzunehmen.

III. Der konkrete Fall

1. Die Lösung durch die Rechtsprechung

Der BGH grenzt Raub und räuberische Erpressung nach dem äußeren Erscheinungsbild des Tatgeschehens ab: O gab A oder D angesichts der Gewaltanwendung bzw. -androhung

⁴ Zur Frage, ob das illegal erworbene Heroin einen Wert im Sinne der Vermögensdelikte besitzt, Eisele, JuS 2024, 987 (989) m.w.N.

das Heroin heraus (räuberische Erpressung). A oder D nahmen dem Opfer die 25 € unter Anwendung bzw. Androhung körperlicher Gewalt weg, was O unter dem Eindruck der Gewaltanwendung geschehen ließ (Raub).

2. Die Lösung durch die herrschende Lehre

Die herrschende Lehre fügt – als Parallele zum Betrug – eine Vermögensverfügung des Genötigten in die Tatbestandsmäßigkeit der (räuberischen) Erpressung ein.⁵ Ihr Vorliegen hängt davon ab, ob der Genötigte davon ausgeht, noch eine Wahlmöglichkeit zu haben, ob er der Nötigung Folge leistet oder nicht. Nur wenn er trotz der gegebenen Umstände von dieser Wahlmöglichkeit ausgeht, verfügt er „freiwillig“ über die Sache durch Geben, andernfalls läge trotz des Gebens eine Wegnahme vor.⁶ Nimmt man an, dass O trotz der Schläge mit der flachen Hand von vorn durch A und D und des Hinweises des M in seinem Rücken, dass Wegrennen nichts bringe, von einer Wahlmöglichkeit ausging, wäre das Ergebnis – wie beim BGH – eine räuberische Erpressung.⁷ Andernfalls läge trotz des Gebens ein Raub vor. Hinsichtlich der Wegnahme des Bargeldes käme hingegen auch die Lehre eindeutig zur Annahme eines Raubes.

IV. Argumente der beiden Auffassungen

1. Rechtsprechung

Die Rechtsprechung versteht – in enger Anlehnung an den Wortlaut der §§ 253, 255 StGB – die Erpressung als Nötigung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung als Ursache („dadurch“) für das Zufügen eines Vermögensnachteils. Es genügt folglich, dass durch die Handlung, Duldung oder Unterlassung des Genötigten ein Vermögensnachteil herbeigeführt wird.

Weist der Sachverhalt – wie im vorliegenden Fall – auch die Zueignungselemente des Raubes auf, besteht somit die Wahl zwischen Raub und räuberischer Erpressung und es kommt auf das Erscheinungsbild an:

Im Geldtaschen-Fall⁸ forderten E und G den L auf, sein Geld herauszugeben. Da sich L bedroht fühlte, händigte er dem G seine Geldtasche aus. G durchsuchte die Tasche und entnahm ihr 7,50 DM.

Der BGH erkannte auf räuberische Erpressung. Maßgeblich sei – entsprechend dem äußeren Erscheinungsbild – der Erfolg der Einwirkung (Übergeben der Tasche). Ob das Opfer „freiwillig“ handele oder sich unter dem Druck der Vorstellung, Widerstand sei zwecklos, dem Willen des Täters fügt, spielt keine Rolle. Dies gelte auch, wenn das erzwun-

⁵ Vgl. Bosch, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 253 Rn. 8; Sander, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 253 Rn. 13 ff. jew. m.w.N.

⁶ Vgl. Eisele, JuS 2024, 987 (988); Perron, in: Tübinger Kommentar (Fn. 5), § 263 Rn. 63 m.w.N.

⁷ So auch Eisele, JuS 2024, 987 (988).

⁸ BGH, Urt. v. 17.3.1955 – 4 StR 8/55 = BGHSt 7, 252 = NJW 1955, 877.

gene Verhalten des Opfers in der Herausgabe der verlangten Sache besteht.⁹

Das äußere Erscheinungsbild spielt aber dann keine Rolle mehr, wenn Raub schon tatbestandlich nicht gegeben ist:

Im Taxi-Fall¹⁰ hatte sich der Fahrgäste T während einer kurzen Unterbrechung der Taxifahrt vom Fahrzeug entfernt. Als er wieder zurückkam, gab er mit einer Gaspistole zwei Schüsse auf den Taxifahrer F ab und zwang ihn so, das Fahrzeug zu verlassen. T setzte sich nun selbst ans Steuer und fuhr weg, wobei er F, der dies verhindern wollte, erneut mit der Pistole bedrohte. Einige Zeit später brach T die Fahrt ab und stellte sich der Polizei, welcher er sein Verhalten damit erklärte, dass er so gerne einmal habe Auto fahren wollen.

Da T keine Zueignungsabsicht bezüglich des Autos hatte, kommt eine Strafbarkeit nach § 249 StGB nicht in Frage, sondern nur die Gebrauchsmaßnahme nach § 248b StGB, die bezüglich eines Zueignungsdelikts (wegen des verbrauchten Treibstoffs) eine Sperrwirkung entfaltet.

Der BGH nimmt hier eine räuberische Erpressung an: Zwar habe T das Fahrzeug weggenommen. Der Tatbestand der Erpressung umfasst aber den Tatbestand des Raubes mit. Die Wegnahme mit Raubmitteln schließe auch die Nötigung eines anderen zur Duldung der Wegnahme in sich. Weil aber ein Raub mangels Zueignungsabsicht als lex specialis hier nicht gegeben ist, könne er § 255 StGB auch nicht verdrängen.¹¹

Nach dieser Rechtsprechung konkurriert mit jedem Raub zugleich eine räuberische Erpressung, die bei Vorliegen eines Raubes hinter diesen zurücktritt. § 255 StGB wird zum Auffangtatbestand.¹² Scheidet Raub aus, ist die Annahme einer räuberischen Erpressung möglich, ohne dass das äußere Erscheinungsbild eine Rolle spielen würde: § 255 StGB trotz eines Nehmens. Dies würde sogar für Fälle gelten, in denen das furtum usus – im Unterschied zu § 248b StGB – als solches nicht einmal strafbar ist:

Beispiel: A hält C mit vis absoluta fest, damit B ihm ein gebrauchtes Buch zum vorübergehenden Gebrauch (futum usus) wegnehmen kann.¹³

Hier würde aus einer einfachen Nötigung eine räuberische Erpressung resultieren. Gleichermaßen würde für den abgenötigten „unbefugten Gebrauch eines Fahrzeugs“ (§ 248b StGB), eine

abgenötigte Pfandkehr (§ 289 StGB) oder eine abgenötigte Wilderei (§ 292 StGB) gelten.

2. Herrschende Lehre

Wie die Rechtsprechung betrachtet auch die herrschende Lehre die Erpressung zunächst als Nötigung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung als Ursache („dadurch“) für das Zuflügen eines Vermögensnachteils. Aus der Einordnung als Vermögensdelikt im engeren Sinne folgt die Lehre jedoch, dass das im Gesetz beschriebene Nötigungsziel dem entspricht, was beim Betrug als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal „Vermögensverfügung“ anerkannt ist.¹⁴

a) Betrug: Vermögensverfügung des Getäuschten

Die Vermögensverfügung wird beim Betrug – in Parallele zum Wortlaut der Erpressung – definiert als „jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen, das eine Vermögensminderung (Schaden) zurechenbar [...] herbeiführt“¹⁵. Sie dient – neben der hier irrelevanten Verbindungsfunction zwischen Irrtum und Vermögensschaden – der Abgrenzung zwischen Sachbetrug (Geben als Folge von Täuschung und Irrtum) und Diebstahl (Nehmen als Folge von Täuschung und Irrtum).

Als vermögensverfügendes Verhalten des Getäuschten genügt zunächst jedes tatsächliche aktive vermögensmindernde Einwirken.¹⁶ Ein Verfügungsbewusstsein ist nicht erforderlich.¹⁷ Jedes Verhalten reicht aus, sofern es sich wenigstens objektiv als unmittelbare Einwirkung auf das Vermögen darstellt.

Beim Verfügen über eine Sache wird jedoch ein Verfügungsbewusstsein (Verfügen als Geben) verlangt als Abgrenzung zur Wegnahme bei § 242 StGB (Gewahrsamsbruch als Nehmen),¹⁸ so der BGH im sog. CD-Fall.¹⁹ Die Angeklagten hatten vier CDs flach auf den Boden des Einkaufswagen gelegt. Danach deckte der angeklagte Ehemann die Gegenstände mit einem Werbeprospekt ab, wobei sich beide Angeklagten sichernd umschauten. Anschließend legten sie weitere Sachen auf die durch den Werbeprospekt abgedeckten Waren und begaben sich an die Kasse. Entsprechend ihrer vorgefassten Absicht legten sie dort nur die oben liegenden Gegenstände auf das Band, nicht jedoch die CDs. Nach Bezahlung der vorgelegten Waren räumte die angeklagte Ehefrau diese wieder in den Einkaufswagen. Hinter der Kas-

¹⁴ Vgl. Bosch (Fn. 5), § 253 Rn. 8 m.w.N., § 255 Rn. 3.

¹⁵ Perron (Fn. 6), § 263 Rn. 55 m.w.N.

¹⁶ Dazu der Hafterschleichungs-Fall BGH, Urt. v. 11.3.1960 – 4 StR 588/59 = BGHSt 14, 170 (171 Rn. 24 f. [juris]): Festnahme und Haftbefehl als Vermögensverfügungen.

¹⁷ Perron (Fn. 6), § 263 Rn. 60.

¹⁸ Vgl. Perron (Fn. 6), § 263 Rn. 60.

¹⁹ BGH, Beschl. v. 26.7.1995 – 4 StR 234/95 = BGHSt 41, 198 (202 f. Rn. 12 [juris]); für Betrug noch das OLG Düsseldorf im Winkelschleifer-Fall (Beschl. v. 19.6.1987 – 5 Ss 166/87 - 131/87 = NJW 1988, 922), aber auch nur deshalb, weil es ein Bewusstsein der Angestellten an der Kasse nahm, über den Winkelschleifer-Karton nebst vollständigem Inhalt (also auch die darin versteckten Zusatzschleifscheiben) zu verfügen.

⁹ BGH, Urt. v. 17.3.1955 – 4 StR 8/55 = NJW 1955, 878, vgl. auch BGH, Beschl. v. 2.12.2010 – 4 StR 476/10 = NStZ-RR 2011, 80 (Ls. 1): „Für die Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung ist das äußere Erscheinungsbild des vermögensschädigenden Verhaltens des Verletzten maßgebend. Es spielt keine Rolle, ob dieser freiwillig handelt oder sich unter dem Druck der Vorstellung, Widerstand sei zwecklos, dem Willen des Täters fügt.“

¹⁰ Siehe Fn. 3.

¹¹ BGH, Urt. v. 5.7.1960 – 5 StR 80/60 = NJW 1960, 1729 (1730).

¹² Eser (Fn. 3), Nr. 16 A 24.

¹³ Vgl. auch Beispiel 5 bei Schladitz, JA 2022, 89 (92).

senzone wurden sie von zwei Detektiven, die dieses Geschehen beobachtet hatten, gestellt.

Der BGH nahm Diebstahl (Nehmen) an, weil man nicht von einem Verfügungswillen über alle Waren im Einkaufskorb ausgehen könne, sondern nur über die, deren sich der Verfügende bewusst ist.

Umgekehrt ist die Situation, wenn der Getäuschte sich der Verfügung zwar bewusst ist, indem er die Wegnahme durch den Täter duldet, aber meint, in seiner Entscheidung frei zu sein: Dann liegt ein Geben auf Grund der täuschungsbedingten Willentlichkeit der Verfügung vor, obwohl sich das Geschehen nach außen als Nehmen darstellt.

Glaubt das Opfer hingegen, dass die Sache unabhängig von seiner Mitwirkung dem Zugriff des Täters preisgegeben sei, es den Verlust ohnehin nicht verhindern könne, liegt mangels Willentlichkeit der Verfügung – in Übereinstimmung mit dem äußeren Erscheinungsbild – ein Nehmen und damit Diebstahl vor.²⁰

b) Erpressung: Vermögensverfügung des Genötigten

Indem auch die Erpressung als Vermögensdelikt im engeren Sinne das Vermögen als Ganzes schützt und die Tathandlung wie beim Betrug an der Freiheit der Willensentscheidung ansetzt, liegt es nahe, das Nötigungsziel „Handlung, Duldung oder Unterlassung“ des Genötigten, in Parallele zum Betrug als Vermögensverfügung zu interpretieren. Dies gilt dann auch für die räuberische Erpressung als Spezialfall der Erpressung.

Für die Abgrenzung Raub/räuberische Erpressung bedeutet dies, dass der räuberischen Erpressung gegenüber dem Raub exklusive Bedeutung zukommt.²¹ Sie liegt nicht schon dann vor, wenn Raub z.B. mangels Zueignungsabsicht ausscheidet, sondern erst dann, wenn das Opfer das Geschehen willentlich begleitet, sei es, dass es gibt oder dass es das Nehmen des Täters duldet.

3. Diskussion

Obwohl beide Straftatbestände unterschiedlichen Bereichen der Vermögensdelikte (hier Zueignungsdelikte, dort Vermögensdelikte im engeren Sinne) angehören, können im Fall des Nehmens einer Sache von Wert die Voraussetzungen für beide Straftatbestände gegeben sein, weil auch der Wortlaut der §§ 253, 255 StGB ein Nehmen (als Dulden des Nehmens) nicht ausschließt. Dann ist das äußere Erscheinungsbild für die Abgrenzung zwischen Raub (Nehmen) und räuberischer Erpressung (Geben) ein tauglicher Maßstab.

Diese „Erscheinungsbild-Abgrenzung“ ist aber dann irrelevant, wenn Raub als lex specialis nicht vorliegt. Dann kann die Rechtsprechung §§ 253, 255 StGB auch dann bejahen, wenn genommen wird, weil sie – anders als beim Betrug – eine Vermögensverfügung als Element der (räuberischen)

Erpressung aus historischen Gründen²² ablehnt und damit den Anwendungsbereich der Erpressung auf den Anwendungsbereich der Zueignungsdelikte ausdehnt.

Jene „Infiltration“ lässt sich durch eine inhaltliche Präzisierung des Vermögensdelikts „Erpressung“ gegenüber den Zueignungsdelikten verhindern. Diese Präzisierung wird erreicht, indem man – wie beim Betrug – das Erfordernis einer Vermögensverfügung in die §§ 253, 255 StGB einbaut und so eine Tatbestandsexklusivität von Raub und räuberischer Erpressung herstellt. Dafür gibt es gewichtige Gründe:

Neben den bereits erörterten parallelen Strukturen in den §§ 263 und 253/255 StGB²³ ist es die mit der Vermögensverfügung verbundene Reduktion des Anwendungsbereichs der räuberischen Erpressung. Ohne sie, d.h. wenn mit jedem Raub einer Sache von Wert zugleich eine räuberische Erpressung konkurrierte, würde sich der ausschließliche Anwendungsbereich des § 249 StGB auf Fälle reduzieren, in denen eine wertlose Sache weggenommen wird, weil nur hier § 255 StGB mangels einer Nachteilszufügung im Verbund mit einer Bereicherungsabsicht nicht zum Zug kommt.²⁴

Auch eine weitere Schieflage im System der Vermögensdelikte im weiteren Sinne würde durch das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal „Vermögensverfügung“ beseitigt: die Strafschärfung nach den §§ 250, 251 StGB für Taten, die nicht einmal eine Zueignung verlangen, aber mit Raubmitteln begangen werden können: jedes tatbestandslose furtum usūs, das vertypete furtum usūs „unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs“ (§ 248b StGB), die Pfandkehr (§ 289 StGB)²⁵ oder die Wilderei (§ 292 StGB).

V. Et respice finem

Die „Erscheinungsbild-Abgrenzung“ durch „Geben oder Nehmen“ zwischen Erpressung und Zueignungsdelikt ist ein Medikament, um die dem Gesetzeswortlaut nach zwar mögliche, jedoch systemwidrige Erstreckung der Erpressungstatbestände als Vermögensdelikte im engeren Sinne auf die Zueignungsdelikte zu heilen. Es wirkt nur dann und wäre auch nur dann anwendbar, wenn in einem Fall die beiden Tatbestandsalternativen vorlägen. Es kann aber abgesetzt werden, wenn man die Erpressungstatbestände systemgerecht durch das Erfordernis einer Vermögensverfügung des Opfers präzisiert, damit einschränkt und von den Zueignungsdelikten abgrenzt, wie dies beim Betrug auch durch die Rechtsprechung praktiziert wird. Denn dann stellt sich von vornherein die Tatbestandsalternative nicht.

Mit der „Erscheinungsbild-Abgrenzung“ wird folglich nur ein Symptom behandelt. Nicht geheilt wird die Grunderkrankung mit ihren weiteren schwerwiegenden Folgen: die Aus-

²² Vgl. BGH, Urt. v. 17.3.1955 – 4 StR 8/55 = NJW 1955, 878.

²³ S.o. IV. 2. a), b).

²⁴ Vgl. auch Schladitz, JA 2022, 89 (93).

²⁵ So in der Tat das RG (2. Strafsenat), Urt. v. 19.6.1894 – 1858/94 = RGSt 25, 435 bei einem Fall versuchter Erpressung, vgl. auch BGH, Urt. v. 22.9.1983 – 4 StR 376/83 = BGHSt 32, 88: Räuberische Erpressung bei gewaltsamer Beeinträchtigung des gesetzlichen Pfandrechts des Gastwirtes.

²⁰ Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 255 Rn. 2; Perron (Fn. 6), § 263 Rn. 63; dazu der Fall des falschen Polizeibeamten BGH, Urt. v. 16.4. 1952 – II ZR 49/51 = NJW 1952, 782.

²¹ Bosch (Fn. 5), § 255 Rn. 3.

legung der Erpressungsdelikte ohne eine präzisierende Vermögensverfügung:

„Sobald der Dieb, der Wilderer (§ 292), der unberechtigte Fahrzeugbenutzer (§ 248b), der ‚Pfandkehrer‘ (§ 289), ja selbst der ansonsten straflose Gebrauchsanhänger [...] Zwangsmittel einsetzt, wird er zugleich (auch) zum Erpresser [...] Benutzt er dabei Gewalt gegen eine *Person*, ist er gar wegen räuberischer Erpressung ‚gleich einem Räuber‘ zu bestrafen (§ 255) und dies trotz des grundsätzlichen Strafverzichts dort, wo der Täter nicht mit Zueignungsabsicht handelt.“²⁶

²⁶ Eser (Fn. 3), Nr. 16 A 24 (*Hervorhebung* im Original).